



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reihebergstraße 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 12/2017

Sehr geehrte Mandanten,

neben den im Vormonat behandelten steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Änderungen sind auch einige andere finanzielle Neuerungen zu verzeichnen, die ab 2018 spürbare Auswirkungen auf das tägliche Leben haben könnten.

Zu den Gewinnern des Jahres 2018 werden wieder einmal Rentner gehören, da die Rentensteigerung im nächsten Jahr mehr als drei Prozent betragen dürfte.

Allerdings werden durch Hinzuverdienste und Rentenerhöhung auch mehr Rentner Steuererklärungen abgeben müssen.

In Verbindung mit den ebenfalls in Kraft getretenen Steuerentlastungen, vor allem über die Abmilderung der sogenannten „kalten Progression“, der weiteren Erhöhung der Grundfreibeträge und der kindbedingten steuerlichen Förderungen, werden inflationsbereinigt bei den Steuerpflichtigen in Deutschland etwa die gleichen Nettoeinkommen zu verzeichnen sein wie 2017.

Finanziell ebenfalls besser gestellt werden die Beziehenden von Hartz-IV-Leistungen, die sich ab Januar 2018 über monatlich sieben Euro mehr freuen können. Kinder ab sechs Jahre erhalten z.T. noch deutlich höhere Leistungen als bisher.

Es bleibt natürlich abzuwarten, wie sich eine zu erwartende Regierungsbildung aus CDU/CSU und SPD auf das Einkommen der Bürger auswirkt. Größere Änderungen sind allerdings konjunkturbedingt nicht zu erwarten.

Einen angenehmen Jahreswechsel sowie ein erfolgreiches neues Jahr wünscht allen Mandanten und geneigten Lesern dieses Newsletters

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn (Spekulationsgewinn) bei selbstgenutzter Ferienwohnung

Wird eine vermietete Immobilie innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach Anschaffung veräußert, ist der hieraus evtl. resultierende Gewinn einkommensteuerpflichtig.

Wird die Wohnung jedoch über einen „Zeitraum“ von drei Kalenderjahren vor der Veräußerung (teilweise) selbst genutzt, könnte der Veräußerungsgewinn (= Veräußerungspreis minus Anschaffungskosten minus Abschreibungen) steuerfrei sein.

Voraussetzung ist neben der (teilweisen) Selbstnutzung im drittvorletzten Jahr sowie im Jahr der Veräußerung bis zum Verkauf die ununterbrochene Selbstnutzung im zweiten/mittleren Kalenderjahr.

Im Extremfall genügt eine Selbstnutzung über gerade einmal 14 Monate: der Dezember im Jahr 01, das vollständige Jahr 02 sowie der Januar des Jahres 03 bis zur Veräußerung im Februar des Jahres 03.

Dies gilt nach einem aktuellen, steuerzahlerfreundlichen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) auch für Zweit- oder Ferienwohnungen. Hier kommt es nach Auffassung der Richter allein auf die theoretische Nutzungsmöglichkeit an.

Das Vorhalten zu Vermietungszwecken oder die tatsächliche (zeitweise) Vermietung im oben beschriebenen Zeitraum ist in jedem Fall steuerschädlich.

2 Aktuelle Umzugskostenpauschalen

Aufwendungen des Steuerpflichtigen für einen beruflich bedingten Umzug sind in voller Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig.

Es sollte darauf geachtet werden, dass vor dem Umzug der Arbeitsvertrag unterschrieben wird oder das Arbeitsverhältnis bereits sogar begonnen hat, damit das Finanzamt keine private Mitveranlassung des Umzugs unterstellen kann.

Zusätzlich zu den nachgewiesenen tatsächlichen Umzugskosten können für sogenannte „sonstige Umzugsauslagen“ weitere Pauschalen nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) steuerlich geltend gemacht werden.

Die jeweiligen Pauschalen gelten für den Zeitpunkt der Beendigung des Umzugs.

Folgende Pauschbeträge können für sonstige Umzugskosten angesetzt werden:

- für Ledige bei Beendigung des Umzugs
- bis 29.02.2016 730 Euro
- ab 01.03.2016 746 Euro
- ab 01.02.2017 764 Euro

- für Verheiratete oder Lebenspartner

bis 29.02.2016	1.460 Euro
ab 01.03.2016	1.493 Euro
ab 01.02.2017	1.528 Euro

- für jedes Kind oder jede sonstige zum Haushalt gehörende anverwandte Personen

bis 29.02.2016	322 Euro
ab 01.03.2016	329 Euro
ab 01.02.2017	337 Euro

Die Höchstbeträge für umzugsbedingte Mehraufwendungen für Unterrichtskosten (Nachhilfe) der Kinder betragen im Umzugsjahr je Kind:

bis 29.02.2016	1.841 Euro
ab 01.03.2016	1.882 Euro
ab 01.02.2017	1.926 Euro

3 Inventur bei bilanzierenden Unternehmen

Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass Unternehmen, die zur Aufstellung eines Jahresabschlusses (**Bilanz** und Gewinn- und Verlustrechnung) verpflichtet sind, zum 31.12.2017 oder ggfs. einem anderem Bilanzstichtag eine Bestandsaufnahme der Vorräte, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Halbfabrikate und Fertigprodukte aufstellen müssen. Diese Bestandsaufnahme heißt **Inventur**. Eine ordnungsgemäße Inventur ist eine zusätzliche Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsgemäßer Buchführung darf das Finanzamt im Betriebsprüfungsfalle Umsatz und Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Bei der Inventur muss der Bestand mit folgenden Angaben erfasst werden:

- Menge, Maße, Zahl, Gewicht, Maßeinheit
- nachvollziehbare Bezeichnung (Art, Bezeichnung, Größe, Artikelnummer etc.)
- Bewertung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Inventars in Euro

Das Unternehmen sollte einen inventurverantwortlichen Mitarbeiter benennen. Die Inventur muss in der Regel und soweit möglich von zwei Mitarbeitern aufgenommen und unterzeichnet werden (Inventuraufnehmender und Inventurverantwortlicher).

Die Inventurwerte gehen dann in den Jahresabschluss ein und wirken gewinnerhöhend oder auch gewinnmindernd. Ist zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung eine dauerhafte Wertminderung des Inventars bekannt, kann auf diesen Wert abgeschrieben werden.

4 Unterstützungsleistungen an ausländische Verwandte

Viele hier arbeitende Steuerpflichtige mit z.T. weltweitem Migrationshintergrund unterstützen regelmäßig Angehörige in ihren jeweiligen Heimatländern durch Geldzahlungen.

Grundsätzlich sind die Unterstützungsleistungen steuerlich als Sonderausgaben beim Geber abzugsfähig. Voraussetzung für den Abzug ist jedoch der Nachweis der Bedürftigkeit des Empfängers sowie der tatsächliche Geldfluss an den Empfänger.

Die Bedürftigkeit im Sinne von Vermögenslosigkeit sowie der Abwesenheit von Einkommen (Lohn oder Rente) sind durch ausländische behördliche Bescheinigungen und beglaubigte Übersetzungen hier in Deutschland nachzuweisen. Gleichzeitig muss der gesetzliche bzw. rechtliche Anspruch auf Unterstützung durch einen Verwandtschaftsnachweis erbracht sein.

Ist es aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen nicht möglich, den Empfänger über ein Konto zu ermitteln, weil ggfs. kein Bankkonto vorhanden ist und der Transfer von Geld bspw. per „Western Union“ vorgenommen wurde, muss der Empfang des Geldes ebenfalls durch einen behördlichen Vertreter schriftlich bestätigt werden.

Nur in sehr wenigen Ausnahmefällen werden Bargeldübergaben vom Finanzamt akzeptiert. Diese müssen dann ebenfalls behördlich bestätigt werden und sich in einem engem zeitlichen Zusammenhang mit einem Heimatbesuch des Steuerpflichtigen sowie einer zeitnahen Bar-Abhebung vom Konto des Steuerpflichtigen in Höhe der Unterstützungsleistung befinden.

Darüber hinaus nimmt das Finanzamt ggfs. Kürzungen beim Sonderausgaben-Abzug vor, wenn der Empfänger aus einem Land kommt, das auf der Ländergruppenliste des BMF (Bundesfinanzministerium) nicht in der Gruppe 1 einsortiert wurde. Insgesamt existieren vier Ländergruppen. Die Kürzungen betragen dann je nach Gruppe 25%, 50% oder 75%. Welches Land sich in welcher Ländergruppe befindet, wird vom BMF im Oktober des Jahres eine ab 01.01. des Folgejahres geltende neue Liste veröffentlicht.

5 Kosten für das Studium im Alter...

... sind nach einem aktuellen Finanzgerichtsurteil steuerlich nicht abziehbar, wenn

- die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach dem Studium auch wegen der Dauer des Studiums sowie aufgrund des Alters des Betroffenen unwahrscheinlich erscheint und
- auch wirtschaftlich keine Notwendigkeit besteht, nach dem Studium den betreffenden Beruf auszuüben, weil genügend andere Einkünfte, wie z.B. Renten-, Kapital- oder Vermietungseinkünfte, zur Verfügung stehen.

Auf der anderen Seite sind jedoch die später erzielten Einnahmen aus einer artverwandten Tätigkeit nach Abschluss des betreffenden Studiums steuerpflichtig.

Begründet wird dies allein mit der Unwahrscheinlichkeit der Aufnahme einer dem Studium nachgelagerten entsprechenden Tätigkeit wegen des ggfs. hohen Alters des Steuerpflichtigen. Inwieweit dies wegen der offensichtlichen Altersdiskriminierung einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz darstellt, muss in letzter Instanz das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe prüfen. Leider wurde gegen das o.g. Urteil vom Kläger keine Berufung eingelegt.